

**Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes "Cossebaude-Altstadt"
Vom 26. August 1996**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 32/97 vom 07.08.97

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 MagnetschwebebahnplanungsG vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Cossebaude in seiner Sitzung am 26. August 1996 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 14 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Cossebaude-Altstadt". Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEG, Stadtentwicklung Südwest GmbH Stuttgart, Niederlassung Dresden, im Maßstab 1:1000, vom 5. Juli 1996, schwarz abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet umfaßt den wesentlichen Teil des alten Ortskernes und erstreckt sich von der Dresdner Straße über die Hauptstraße, Schulstraße, Bahnhofstraße und Talstraße in Richtung Süden.

Nördlich der Dresdner Straße sind die Gohliser Straße sowie der Kreuzungsbereich mit der Cossebauder Straße und der Grenzstraße erfaßt.

In der Regel läuft die Abgrenzung entlang der Flurstücksgrenze. Nur folgende Flurstücke werden zerschnitten: 103, 104, 105, 107/1, 259, 12/2, 44 a und 41/5.

Beim Flurstück Nr. 103 verläuft die Grenze vom nordwestlichen Vermessungspunkt des Flurstücks 104 a in gerader Linie auf den gegenüberliegenden Vermessungspunkt der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 2.

Beim Flurstück Nr. 104 verbindet die teilende Grenze in gerader Linie den nordöstlichen Vermessungspunkt des Flurstücks 104 a und den nächsten nordöstlich gelegenen Vermessungspunkt der Westgrenze des Flurstücks 105. Von diesem Vermessungspunkt verläuft die Grenze durch das Flurstück Nr. 105 auf die südwestliche Ecke des Nebengebäudes und entlang der südlichen Gebäudefront bis auf die Flurstücksgrenze. Von der südöstlichen Gebäudeecke verläuft die Grenze auf der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 107/1 10 m in nördlicher Richtung und von dort in geradliniger Verlängerung auf den nördlichen Vermessungspunkt zwischen dem Flurstück 107 b und 110 a.

Beim Flurstück Nr. 259 verläuft die Grenze in geradliniger Verlängerung der östlichen Nord-südgrenze des Flurstücks Nr. 256/5 bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 112 (Grenzstraße).

Die das Flurstück Nr. 12/2 teilende Grenze verläuft ab dem in geradliniger Verlängerung der östlichen Wand des Nebengebäudes (Scheune) auf dem Flurstück 12/3 in Richtung Norden liegenden Vermessungspunkt bis zu dem Vermessungspunkt, der auf der geradlinigen Verlängerung der nördlichen Gebäudewand des südlichen Hauptgebäudes auf dem Flurstück Nr. 11 liegt. Beim Flurstück Nr. 44 a verläuft die Grenze vom nordöstlichen Vermessungspunkt des Flurstücks Nr. 44 in geradliniger Verlängerung auf den Vermessungspunkt, der auf der südlichen Wand des auf der Grenze liegenden Gebäudes des Flurstücks Nr. 40/1 ist. Die das Flurstück Nr. 41/5 teilende Grenze verläuft vom nordwestlichen Vermessungspunkt des Flurstücks Nr. 41/2 in geradliniger Verlängerung zum südlichsten Vermessungspunkt des Flurstücks 36/2.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Aufgrund § 143 Abs. 2 BauGB wird diese Satzung mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Beschluß-Nr. 6/2/94 vom 12. September 1994 sowie der Beschluß-Nr. 6/26/96 vom 13. Mai 1996 über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen im Untersuchungsgebiet "Cossebaude-Altstadt" werden aufgehoben.

Diese Satzung wurde dem Regierungspräsidium Dresden am 25. Februar 1997 gemäß § 143 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB angezeigt. Das Regierungspräsidium Dresden hat bis 15. Mai 1997 keinen Verstoß von Rechts- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht. Somit gilt die Sanierungssatzung mit Ablauf der 3-Monats-Frist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB als genehmigt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Der Lageplan, in dem das Sanierungsgebiet zeichnerisch umgrenzt ist (siehe § 1 der Satzung), wird durch Niederlegung im Technischen Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, und in der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 11 a, 01462 Cossebaude, bekanntgemacht. Er kann dort durch jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Dresden, 25. Juli 1997

gez. i. V. Dr. Klaus Deubel
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden